

20.08.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

B Lösung

Erlass des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 18.08.2009/Ausgegeben: 31.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2010 werden im Landeshaushalt 2010 nach derzeitigem Stand (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 401 451 000 EUR, eines Befrachtungsvolumens in Höhe von 166 200 000 EUR und der Tantiemen in Höhe von 3 100 000 EUR) Mittel in Höhe von 7 722 471 000 EUR zur Verfügung gestellt.

E Zuständigkeit

Innenministerium (federführend) und Finanzministerium

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, dass der kommunale Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2010 erfüllt ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010)

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2009)

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden

- § 17 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)
- § 18 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und durch den Kinderbonus
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 17 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)
- § 18 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Teil 4
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 23 Kreisumlage
- § 24 Landschaftsumlage
- § 25 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 26 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 27 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
- § 32 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung Finanzausgleichsmasse 2010
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Schüleransatzstaffel
- Anlage 4** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)
- Anlage 5** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)
- Anlage 6** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften
- Anlage 7** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3

**Teil 1
Grundlagen**

**§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- § 28 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 30 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
- § 31 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Durchführungsvorschriften**

- § 32 Durchführungsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung Finanzausgleichsmasse 2009
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Schüleransatzstaffel
- Anlage 4** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen (Kurortehilfe)
- Anlage 5** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe)
- Anlage 6** Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften
- Anlage 7** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 27 Abs. 3

**Teil 1
Grundlagen**

**§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß Artikel I § 1 Absatz 1 Aachen-Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß Artikel I § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Aachen-Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 % (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2010.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23,0 vom Hundert (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2009.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das ermittelte Ist-Aufkommen der Gemeinschaftssteuern insgesamt im Verbundzeitraum

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170);
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 6 bis 15 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 Zweites Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450);
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes bei der Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896));

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird

1. das ermittelte Ist-Aufkommen der Gemeinschaftssteuern insgesamt um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 8 Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), im Verbundzeitraum erhöht oder vermindert;
2. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Betrag im Verbundzeitraum vermindert;
3. das ermittelte Ist-Aufkommen der Umsatzsteuer um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) im Verbundzeitraum erhöht.

5. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
6. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)).

(3) Von der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 166 200 000 EUR für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts abgezogen.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

(5) Der sich aus der Regelung nach Absatz 1 Satz 2 ergebende Betrag wird auf Basis der finanziellen Belastung des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2010, dem Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen des Landes unter Berücksichtigung des Steuerverbundes und der Kompensation für Ausfälle bei der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 2010 so wie dem von den Kommunen über erhöhte Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) und verminderter Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 bereits erbrachten Solidarbeitrag bis spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.

(3) Von der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 166 200 000 EUR für Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts abgezogen.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(5) Der sich aus der Regelung nach Absatz 1 Satz 2 ergebende Betrag wird auf Basis der finanziellen Belastung des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2009, dem Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen des Landes im Haushaltsjahr 2009 so wie dem von den Kommunen über erhöhte Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Absatz 3 und 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetzes) vom 8. September 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ahtes Änderungsgesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626), und verminderter Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2009 bereits erbrachten Solidarbeitrag bis spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.

**§ 3
Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2010 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 3 100 000 EUR abgezogen.

**§ 4
Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

**§ 5
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und den Gemeindeverbänden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

**§ 3
Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2009 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 2 900 000 EUR abgezogen.

**§ 4
Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

**§ 5
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

**§ 6
Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 552 904 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 142 827 000 EUR
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 767 062 000 EUR
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 643 015 000 EUR.

**§ 7
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**). Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwi-

**§ 6
Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 765 692 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

- die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 309 827 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Kreise mit 791 970 000 EUR
- die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 663 895 000 EUR

**§ 7
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2). Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen

schen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel - **Anlage 3**). Vor Anwendung dieses Prozentsatzes wird die Zahl

1. nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden,
mit 1,5
2. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden,
mit 3,0
3. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden,
mit 5,1

vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 92 % des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, zuletzt geändert durch Artikel 9 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009, BGBl. I S. 416) nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 3,9 multipliziert.

liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 26 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel - Anlage 3). Vor Anwendung dieses Hundertsatzes wird die Zahl

1. nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden,
mit 1,5
2. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden,
mit 3,0
3. integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden,
mit 5,1

vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) nach § 26 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 3,9 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

**§ 9
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 403;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 192;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 381;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs,

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 26 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

**§ 9
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 26 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 403;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 192;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 381;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs,

- b) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich das Ist-Aufkommen im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

**§ 10
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

**§ 11
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

- b) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich das Ist-Aufkommen im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

**§ 10
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

**§ 11
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 163 % des so ermittelten Wertes.

**§ 12
Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 38,22 % vervielfältigt werden.

**§ 13
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

**§ 14
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(3) Der Hauptansatz entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 26 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Der in den Gesamtansatz einfließende Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

**§ 12
Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 41,37 vom Hundert vervielfältigt werden.

**§ 13
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

**§ 14
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,73 % vervielfältigt werden.

§ 16**Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 491 979 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden den Gemeinden 414 905 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 41 927 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 35 147 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 24 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,05 vom Hundert vervielfältigt werden.

§ 16**Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 529 062 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden den Gemeinden 446 178 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 45 087 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 37 797 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17**Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können im Rahmen des § 94 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 13. Schulrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mittel bei der Durchführung von investiven Maßnahmen in kommunalen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 5 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 17**Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale)**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können im Rahmen des § 94 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mittel bei der Durchführung von investiven Maßnahmen in kommunalen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 26 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 5 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 18

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 27 588 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, in Höhe von 6 434 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von bis

§ 18

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale)

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 26 Absatz 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 28 484 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen, in Höhe von bis zu 6 643 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von bis zu 4 228 000 EUR;

- zu 4 095 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften in Höhe von bis zu 4 733 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 Lippisches Landesbrand-Änderungsgesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), entstehen, in Höhe von 7 176 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 150 000 EUR.
- die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II Kurortnovellierungsgesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften in Höhe von bis zu 4 887 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), entstehen, in Höhe von 7 409 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen sowie zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, in Höhe von 5 317 000 EUR.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 2 800 000 EUR.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten für Sonderzuständigkeiten voll, im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet. Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird von den beteiligten Gebietskörperschaften eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung. Bei der Entscheidung ist die Vereinbarung der Beteiligten zur Aufteilung der nicht gedeckten Verwaltungskosten zugrunde zu legen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, ist für die Aufteilung das Verhältnis der Anzahl der Fälle maßgebend, die am Tag des Zuständigkeitswechsels bei den beteiligten Ausgleich-

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 4 400 000 EUR.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten für Sonderzuständigkeiten voll, im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet. Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird von den beteiligten Gebietskörperschaften eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung. Bei der Entscheidung ist die Vereinbarung der Beteiligten zur Aufteilung der nicht gedeckten Verwaltungskosten zugrunde zu legen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, ist für die Aufteilung das Verhältnis der Anzahl der Fälle maßgebend, die am Tag des Zuständigkeitswechsels bei den beteiligten Ausgleich-

sämtern unerledigt waren.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und durch den Kinderbonus

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 6 bis 15 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 585 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Den Gemeinden werden zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch den nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, [S1] und § 6 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), zu zahlenden Einmalbetrag (Kinderbonus) 50 000 000 EUR zugewiesen.

(3) Die auf die Gemeinden entfallenden Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

sämtern unerledigt waren.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 5, 6, 8, 10 und 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 8 Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 620 000 000 EUR festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Die auf die Gemeinden entfallenden Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Innenministerium.

**§ 22
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Innenministerium und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

**§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Innenministerium.

**§ 22
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Innenministerium und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

**Teil 4
Umlagen, Umlagegrundlagen**

2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;

3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und

 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage gilt Absatz 1.

**§ 23
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der festgelegten Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage sind

1. die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden;
2. die festgesetzten Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisangehörigen Gemeinden.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr 2009 hinaus bis zum Inkrafttreten des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Jahr.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

**§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27
Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen

**§ 24
Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Landschaftsumlage sind

1. die festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisfreien Städte;
2. die festgesetzten Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte;
3. die festgesetzten Umlagegrundlagen (§ 23 Absatz 1) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise.

(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 25
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 24 entsprechend.

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 26
Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 28 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten

gen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2008.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2008. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2008 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2008.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2008 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbände berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren

Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 28 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2007.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2007.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2007.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2007 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbände berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren

verfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 16 Absatz 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2008 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,54 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2009.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Innenministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt.

(12) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend

nach § 28 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 16 Absatz 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2007 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,48 EUR je Kubikmeter zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Innenministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen aus dem Jahre 2008 zugrunde gelegt.

(12) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend

festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in **Anlage 7** ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 27

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Einnahmekraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in Anlage 7 ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2010 nicht vor dem ersten in Anlage 7 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2011 für Schlüsselzuweisungen, für pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2009 nicht vor dem ersten in Anlage 7 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2010 für Schlüsselzuweisungen, für pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zu den

Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2011 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

**§ 29
Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

**§ 30
Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststel-

entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2010 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

**§ 28
Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

**§ 29
Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 GFG 2004/2005 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

lung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Innenministerium und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 31

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach-

2. nach § 28 GFG 2004/2005 und § 23 GFG 1992 regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Innenministerium und Finanzministerium;
3. nach § 22 GFG 2001 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 30

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach

kommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 32 Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Inkrafttreten

§ 76 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) oder § 53 Absatz 1 Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) i. V. m. § 76 Gemeindeordnung verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 31 Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Durchführungsvorschriften

§ 32 Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 33
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

**§ 33
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010	
	EUR
Gemeinschaftssteuern	
* Lohnsteuer	
* veranlagte Einkommensteuer	
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	
* Körperschaftsteuer	
* Umsatzsteuer	
* Einfuhrumsatzsteuer	
* Zinsabschlag	
Summe Gemeinschaftssteuern	34 748 000 000
Bereinigung Gemeinschaftssteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
* Länderfinanzausgleich	+ 32 794 000
* Familienleistungsausgleich	- 589 782 000
* Entlastungsausgleich Ost	+ 220 000 000
* Kompensation Kfz-Steuerausfälle	- 69 782 000
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 140 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 16 042 000
Verbundgrundlagen insgesamt	34 312 048 000
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	7 891 771 000
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG) in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	<i>1,17</i>
<i>401 451 000</i>	<i>401 451 000</i>
<i>- davon für den Zeitraum 01.10. - 31.12.2008</i>	<i>100 362 750</i>
<i>- davon für den Zeitraum 01.01. - 30.09.2009</i>	<i>301 088 250</i>
Bereinigungen Finanzausgleichsmasse	
* Befrachtungsvolumen (§ 2 Absatz 3 GFG)	- 166 200 000
Bereinigte Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 bis 3 GFG)	7 725 571 000
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
* Tantiemen	- 3 100 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse 2010 (§ 2 Absatz 4 GFG)	7 722 471 000

Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2010

Hauptansatzstaffel

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz %
25 000	100,0
37 500	103,0
52 500	106,0
70 500	109,0
90 500	112,0
113 500	115,0
139 000	118,0
167 000	121,0
197 500	124,0
230 500	127,0
266 000	130,0
304 500	133,0
345 000	136,0
388 500	139,0
434 500	142,0
482 500	145,0
533 500	148,0
587 000	151,0
634 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 634 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 %.

Anlage 3 zu § 8 Absatz 4 GFG 2010

Schüleransatzstaffel

Schüler der	mit
Grundschulen	96 %,
Hauptschulen	119 %,
Realschulen	88 %,
Gymnasien	96 %,
Gesamtschulen	146 %,
Berufskollegs	54 %,
Förderschulen	346 %.

Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2010¹

¹ Empfängergemeinden und Beträge der „Kurortehilfe“ werden auf der Basis der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt und ergänzt

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2010²

² Empfängergemeinden und Beträge der „Abwassergebührenhilfe“ werden ermittelt und ergänzt

Anlage 6 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2010³

³Empfängergemeinden und Beträge der „Gaststreitkräfte-Standortehilfe“ werden ermittelt und ergänzt

Anlage 7 zu § 28 Absatz 3 GFG 2010**Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3 GFG 2010**

Beschreibung	Auszahlungstermin
ein Achtel der Zuweisungen	28. Januar
ein Viertel der Zuweisungen	30. März
ein Viertel der Zuweisungen	29. Juni
ein Viertel der Zuweisungen	29. September
ein Achtel der Zuweisungen	22. Dezember

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 2010

Das Grundgesetz verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer (Verbundgrundlagen) – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Die Höhe der gemeindlichen Finanzausstattung und damit die Höhe des Verbundsatzes stehen in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 LV NRW).

Im Haushaltsjahr 2010 werden die Kommunen mit insgesamt 23 % am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern beteiligt (Steuerverbund). Darin enthalten ist ein Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten zur pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2010. Die Zahlungen oder Einnahmen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches (LFA) und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Über den Steuerverbund hinaus werden im GFG 2010 Mittel

- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes

und

- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts

zur Verfügung gestellt.

2 Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 Satz 2 LV NRW).

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

2.1 Die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die seit dem 1. Januar 2005 laufende Phase der Umstellung vom kameralen auf das doppelte Rechnungswesen ist abgeschlossen. Zum Haushaltsjahr 2009 haben auch die letzten 148 der 430 Gemeinden und Gemeindeverbände ihr Rechnungswesen vollständig auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt (Umstellung 2005: 8, 2006: 38, 2007: 89, 2008: 147, 2009: 148). Auch nach Abschluss der Übergangsphase zum NKF bleiben umstellungsbedingte Schwierigkeiten nicht aus. Daten des Rechnungswesens werden dem überörtlichen Berichtswesen zuerst bei der Finanzrechnung, also für Einzahlungen und Auszahlungen, zur Verfügung stehen. Bei den kommunalen Bilanzen und den Ergebnisrechnungen (Erträge und Aufwendungen) kann erst ein vollständiges Bild entstehen, wenn die Umstellung der Finanzstatistiken abgeschlossen ist. Die unterschiedlichen Rechnungssysteme erschweren einen Vergleich der Haushaltslage von Land und Kommunen zusätzlich. Allerdings wird bei den Kommunen mit dem Vorliegen der neuen finanzstatistischen Daten eine höhere Transparenz der Finanzlage erreicht werden. So gehören die Kredite zur Liquiditätssicherung (bisher Kassenkredite) künftig in der Bilanz klar zu den Verbindlichkeiten und mit dem Gesamtabschluss, der erstmals zum 31. Dezember 2010 aufzustellen ist, werden unter anderem auch die Verbindlichkeiten der kommunalen Beteiligungen systematisch erfasst und ausgewiesen.

2.1.1 Kommunalfinanzen im Haushaltsjahr 2008

Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2008 (Datengrundlage: Ergebnisse der amtlichen Kassenstatistik) von starken Gegensätzen und Umbrüchen geprägt.

Einerseits erzielten die Kommunen die höchsten Einnahmen aller Zeiten. Landesweit stiegen die Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge gegenüber dem schon guten Jahr 2007 noch einmal um 2,2 % oder rund 966 Mio. EUR. Hauptgründe für diese Entwicklung waren der deutliche Anstieg der Landeszuweisungen um 21 % (+ 1.229 Mio. EUR), der starke Anstieg beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um + 6,2 % (+ 694 Mio. EUR) sowie die trotz der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 nur um 1,9 % (- 161 Mio. EUR) leicht rückläufigen Gewerbesteuererinnahmen (netto). Allerdings stiegen auch die Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge um 2,3 % (+ 959 Mio. EUR) weiter an. Zusätzliche Belastungen entstanden vor allem durch den Anstieg der sozialen Leistungen um 3,5 % (+ 397 Mio. EUR). Daneben stiegen ebenfalls die Personalausgaben um 2,3 % (+ 231 Mio. EUR) und der laufende Sachaufwand um 1,9 % (+ 183 Mio. EUR) deutlich an. Mit rund + 761 Mio. EUR war der Finanzierungssaldo im zweiten Jahr hintereinander wieder positiv, nachdem er in den Jahren 2001 bis 2006 regelmäßig negativ war. Die beiden positiven Salden konnten aber die Summe der negativen Salden der Vorjahre bei weitem nicht ausgleichen.

Andererseits stiegen die Kassenkredite der Gemeinden - trotz der guten Einnahmeentwicklung - weiter auf den neuen Höchststand von rund 14,606 Mrd. EUR (2007: 13,683 Mrd. EUR). Zwar ging die Zahl der Kommunen, die im Haushaltsjahr 2008 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, mit 94 (davon 54 in der vorläufigen Haushaltsführung) auf den niedrigsten Stand seit Jahren zurück. Bei dem im Vergleich mit den Vorjahren niedrigen Stand der Haushaltssicherungskommunen ist zu berücksichtigen, dass viele Kommunen nach der Umstellung auf das NKF ihren Haushalt nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - also durch einen Verzehr von Eigenkapital - ausgleichen konnten. Mit der Vorlage ihrer Eröffnungsbilanz war die Stadt Oberhausen im Jahr 2008 als erste Kommune in Nordrhein-Westfalen bilanziell überschuldet.

Für Investitionen haben die Kommunen des Landes im Jahr 2008 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von rund 2,146 Mrd. EUR (2007: 2,082 Mrd. EUR) aufgenommen. Gleichzeitig wurden Tilgungen für Kreditmarktmittel in Höhe von rund 2,534 Mrd. EUR (2007: 2,812 Mrd. EUR) erbracht. Zusammen mit dem Anstieg der Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung um rund 923,3 Mio. EUR stiegen die Verbindlichkeiten der kommunalen Kernhaushalte auf 38,185 Mrd. EUR an. Darin sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser, die im Jahr 2007 rund 9,3 Mrd. EUR betragen (Daten für das Jahr 2008 liegen noch nicht vor), und die Schulden der rechtlich selbständigen Unternehmen und Beteiligungen noch nicht enthalten.

Zu den Umbrüchen des Jahres 2008 gehört insbesondere auch, dass nach der Erholung der kommunalen Finanzen in den Jahren seit 2005 auf dem Höhepunkt der kommunalen Einnahmen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise ein Wendepunkt erreicht ist. Der Konjunktur einbruch im vierten Quartal 2008 lässt sich aus den finanzstatistischen Daten des Jahres 2008 allerdings kaum erkennen. Die wesentlichen Auswirkungen werden sich in den Kommunen erst ab dem Haushaltsjahr 2009 zeigen.

Insgesamt war die Finanzlage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2008 - trotz der guten Einnahmeentwicklung und bevor die Wirtschafts- und Finanzkrise einsetzte - schon deutlich angespannt.

2.1.2 Aktuelle Finanzlage der Kommunen

Von den Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen spätestens seit dem Beginn des Haushaltsjahres 2009 voll erfasst worden.

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2009 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 und der mittelfristigen Finanzplanungen bis 2013 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und hierzu unter anderem einvernehmlich festgestellt: *„Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Abwärtssog der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Sämtliche Wirtschaftsdaten signalisieren die heftigste Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Für das Jahr 2009 ist derzeit davon auszugehen, dass das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr real um rd. 6 Prozent abnehmen wird. Erst im weiteren Verlauf der zweiten Hälfte dieses Jahres ist mit einer konjunkturellen Stabilisierung zu rechnen. Auf dem Arbeitsmarkt hat sich der Negativtrend – auch aufgrund der ergriffenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – bislang nur teilweise niedergeschlagen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich jedoch in den nächsten Monaten weiter verschlechtern....“*

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im Mai 2009 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium werden die Erträge aus Steuern und sonstigen Abgaben der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 insgesamt um 8,1 % und im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr weiter um 5,3 % zurückgehen. Erst ab 2011 werden wieder positive Zuwachsraten erwartet. Besonders kräftig ist dabei der Einbruch bei den beiden wichtigsten Ertragsquellen der Kommunen: Bei der Gewerbesteuer wird für 2009 ein Rückgang von 14,1 % und 2010 nochmals ein Rückgang von 1,0 % erwartet; der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird 2009 um 3,1 % und 2010 kräftig um weitere 15,5 % zurückgehen. Die Zuweisungen aus dem kommunalen Steuerverbund sinken im GFG 2010 um 3,15 % und im GFG 2011 voraussichtlich um 6,4 %.

Der Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen zeichnet sich nach dem Ergebnis für die ersten beiden Quartale des Jahres 2009 bereits deutlich ab: im ersten Halbjahr 2009 ging das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen (brutto) insgesamt um 17,5 % auf 4,189 Mrd. EUR (1. Halb-

jahr 2008: 5,077 Mrd. EUR) zurück. Dabei verlief das 2. Quartal 2009 noch schlechter das erste: Der Rückgang gegenüber dem Vorjahresquartal betrug 24,0 %.

Eine Verstärkung der Negativentwicklung bei den Ergebnissen ist noch zu erwarten durch die Entwicklung der Aufwendungen. Zum einen haben die Kommunen hier Mehraufwendungen durch Tarifabschlüsse und zum Beispiel den Ausbau der Betreuung für „unter dreijährige Kinder“ (U3) zu bewältigen und zum anderen sind Steigerungen bei den Aufwendungen für soziale Leistungen zu erwarten, insbesondere bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II infolge der zu erwartenden steigenden Arbeitslosigkeit.

Die Verschlechterung der Erträge und die Steigerungen bei den Aufwendungen sind aber in vielen kommunalen Haushalten für das Jahr 2009 noch gar nicht oder noch nicht in dem zu erwartenden Umfang berücksichtigt. Die Zahl der Haushaltssicherungsgemeinden im Haushaltsjahr 2009 stellte sich daher im Mai 2009 noch relativ positiv dar. Zum Stichtag 15. Mai 2009 gingen die Aufsichtsbehörden davon aus, dass 29 Kommunen ein HSK aufstellen müssen. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt der Haushalt 2009 von 90 Kommunen entweder noch nicht beschlossen oder die Prüfung durch die Aufsichtsbehörden war noch nicht abgeschlossen. Das Innenministerium geht davon aus, dass die Zahl der Haushaltssicherungsgemeinden im Jahr 2009 rund 60 betragen wird. Nach der vollständigen Umstellung auf das NKF ist außerdem zu beachten, dass voraussichtlich 35 Kommunen ihren Haushalt 2009 mit einer genehmigten Verringerung ihrer allgemeinen Rücklage bewirtschaften, also einem Eigenkapitalverbrauch unterhalb der Schwellen, die zur Aufstellung eines HSK verpflichten. Voraussichtlich werden 276 Kommunen ihren Haushalt nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgleichen können. Insgesamt bedeutet das: Nur 43 oder 10 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden ihren Haushalt 2009 „echt“ ausgleichen. Besonders schwierig ist die Lage in den Kommunen, die überschuldet sind oder in denen die Überschuldung im aktuellen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2009-2012) einzutreten droht. Dies trifft nach derzeitigem Kenntnisstand auf mindestens 13 Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu.

Insgesamt ist in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise mit einer spürbaren Verschlechterung der Finanzlage der Kommunen zu rechnen. Erhebliche Ausfälle bei den Erträgen auf der einen und Steigerungen bei den Aufwendungen auf der anderen Seite werden in vielen Kommunen den Haushaltsausgleich erschweren.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die Haushalte 2009 und 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen sind in besonderem Maße durch die schwierige gesamtwirtschaftliche Lage geprägt. Der Einbruch der weltweiten Nachfrage nach Investitionsgütern hat die deutsche Exportindustrie, die treibende Kraft hinter dem vergangenen Aufschwung, extrem hart getroffen. Für das laufende Jahr 2009 erwartet die Bundesregierung einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von 6,0 % und für 2010 eine schwache Erholung. Nach Ansicht der Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (GD) befindet sich die Wirtschaft derzeit „in der tiefsten Rezession seit Gründung der Bundesrepublik“ (GD Frühjahr 2009, S. 37).

Zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird die Landesregierung die konjunkturell bedingten Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben in den Haushalten 2009 und 2010 nicht an anderer Stelle durch Einsparungen ausgleichen, um so die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen und eine mögliche weitere Verschärfung der binnenkonjunkturellen Lage zu vermeiden. Gleiches gilt für die Steuermindereinnahmen aus dem Konjunkturpaket II und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale. Nach der erfreulichen Entwicklung des Landeshaushalts in den Jahren 2006 bis 2008 und der Absenkung der Nettoneuverschuldung auf den niedrigsten Stand seit über 30 Jahren (1,1 Mrd. EUR in 2008), steigt die Nettoneuverschuldung 2009 und 2010 wieder an. Im

Haushalt 2010 beträgt die Nettoneuverschuldung nunmehr 6,6 Mrd. EUR (2009 Stand 1. Nachtrag: 5,6 Mrd. EUR).

Bund, Länder und Kommunen haben zudem zwei Konjunkturpakete auf den Weg gebracht, um antizyklisch gegenzusteuern und die rezessiven Wirkungen abzumildern. Mit dem Konjunkturpaket II werden in den Bereichen öffentliche Investitionen, Entlastung von Steuern und Abgaben, Beschäftigung und Qualifizierung sowie der Kreditversorgung der Wirtschaft Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 50 Mrd. EUR getroffen. Die Schwerpunkte liegen einmal auf den Steuern- und Abgabeentlastungen und zum anderen bei den öffentlichen Investitionen von Ländern und Kommunen. Zusammen mit dem schon im Jahre 2008 beschlossenen Konjunkturpaket I werden allein mit diesen beiden Maßnahmenpaketen über 80 Mrd. EUR für die Überwindung der Krise eingesetzt. Nach dem Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) stehen für Investitionen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 2 844 Mio. EUR zur Verfügung. Das Gesetz sieht Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 133 Mio. EUR für Land und Kommunen vor. Der Finanzierungsanteil des Landes einschließlich der Kommunen an der Gesamtinvestitionssumme beträgt 25 %, also 711 Mio. EUR. Schwerpunkt der Investitionen in Nordrhein-Westfalen ist der kommunale Bereich. Die Landesregierung stellt den Kommunen 2.380 Mio. EUR, das sind 83,68 % der Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung. Ein Großteil der Investitionen auf der kommunalen Ebene wird im Jahre 2010 wirksam werden.

Die Landesregierung handelt daher in der aktuellen wirtschaftlichen Situation verantwortungsvoll. Es bleibt aber das finanzpolitische Kernziel der Landesregierung, den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren. Für die Jahre nach Bewältigung der Krise wird es deshalb darum gehen, die angestiegene Nettoneuverschuldung schnellstmöglich wieder abzubauen.

2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Die Aufgabenstellungen des Landes und der Kommunen und die sich daraus ergebenden Haushaltsstrukturen weisen gravierende Unterschiede auf. Bis zum 31. Dezember 2008 unterschieden die kommunalen Haushalte, soweit sie noch kameral geführt wurden (anders als der Landeshaushalt, zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, die getrennt abgeschlossen wurden. Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das neue Haushaltsrecht (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik noch nicht erfolgt.

Auch nach erfolgter Einführung des NKF stehen für eine vergleichende Analyse des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte im Wesentlichen die Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zur Verfügung. Diese Parameter werden zwischen Land und Kommunen immer wieder kontrovers diskutiert. Da aber derzeit weder die Kritiker noch die Finanzstatistiker alternative Kriterien zur Beurteilung der Finanzsituation anbieten, bleiben allein diese Daten finanzstatistisch verwertbar.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich 16/96 und 7/97 vom 9. Juli 1998 wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt.

Auch der niedersächsische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 7. März 2008 (StGH 2/05) den Finanzierungssaldo als zulässigen Parameter bestätigt (S. 23, 2. Absatz): „Die Gegenüberstellung der Finanzierungssalden von Land und Kommunen stellen einen geeigneten Parameter zur Beurteilung der Frage dar, ob das Land dem Gebot einer aufgabengerechten Verteilung der finanziellen Mittel nachgekommen ist.“

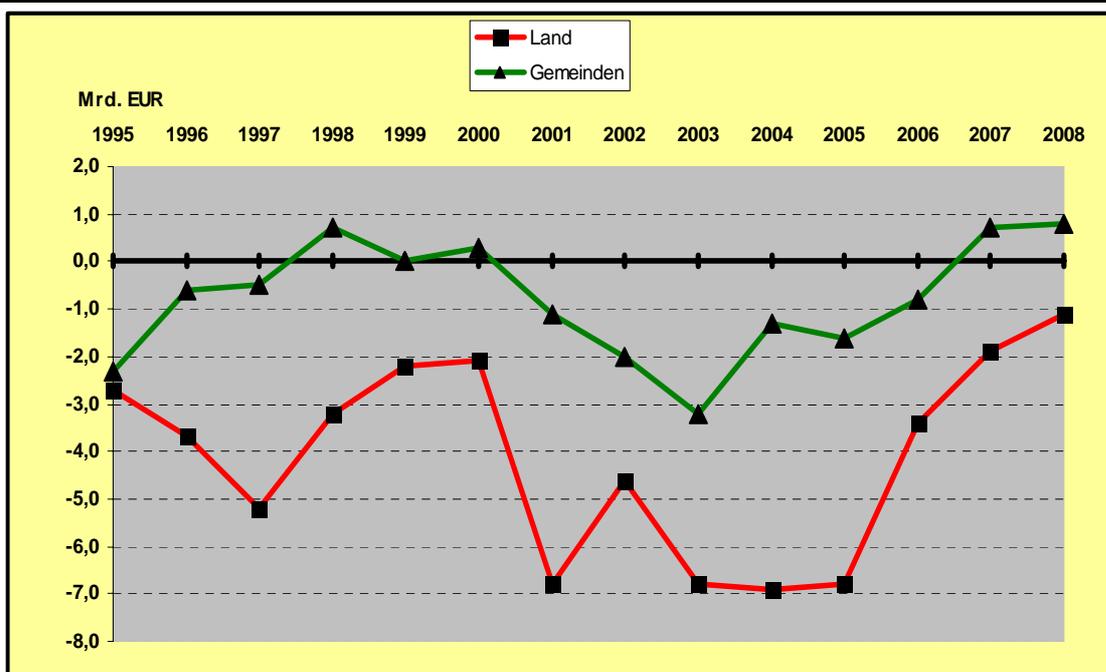
Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen, veranschlagte Fehlbeträge/Überschüsse aus Vorjahren und die Kreditfinanzierung. Insoweit fallen auch die unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften für das Land und die Kommunen nicht ins Gewicht.

Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften. Als Folge der Unterdeckung ergibt sich eine höhere Ver-schuldung. Hieraus resultieren als weiterer Indikator die Zinsausgaben. Bei ohnehin begrenztem Ausgaberahmen können sie den finanziellen Spielraum der Haushalte stärker einschränken. Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich, u. a. wegen der Volatilität des Steueraufkommens. In den Jahren 1998 - 2000 erreichten die NRW-Kommunen erstmals wieder einen positiven Finanzierungssaldo. Schon im Folgejahr verzeichneten sie aber wieder Defizite. Seit 2007 ist der Finanzierungssaldo der Gesamtheit der Kommunen wieder positiv, in 2008 beträgt er + 0,8 Mrd. EUR. Der Finanzierungssaldo des Landes ist wie in der gesamten untersuchten Zeitreihe weiterhin negativ, 2008 beträgt er rund - 1,1 Mrd. EUR.

Mrd. EUR	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Land	-2,7	-3,7	-5,2	-3,2	-2,2	-2,1	-6,8	-4,6	-6,8	-6,9	-6,8	-3,4	-1,9	-1,1
Gemeinden	-2,3	-0,6	-0,5	0,7	0,0	0,3	-1,1	-2,0	-3,2	-1,3	-1,6	-0,8	0,7	0,8

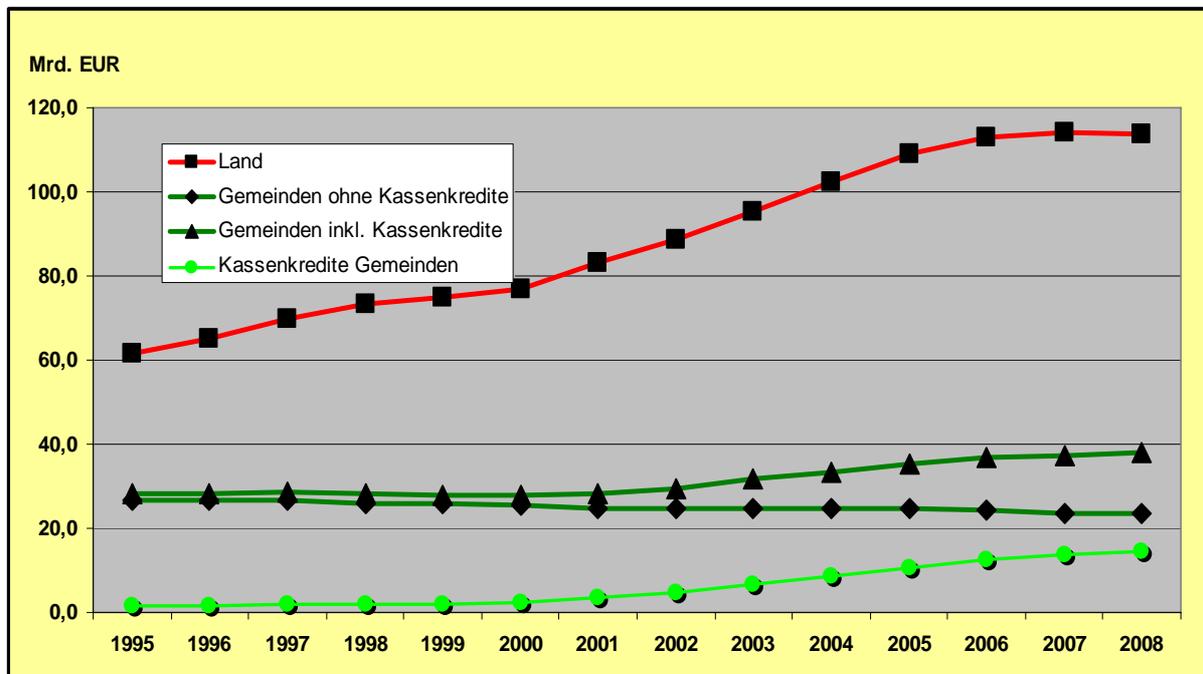


2.3.2 Verschuldung

Der insgesamt im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den Kernhaushalten der Kommunen hat mehrere Ursachen: Konsolidierungsanstrengungen, restriktivere Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes in den letzten Jahren, aber auch die Auslagerung von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen. Unter Einrechnung der Kassenkredite weist die Verschuldung der Kommunen in 2008 einen Anstieg von 2,4 % gegenüber 2007 auf, die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt sinkt im selben Zeitraum um 0,4 %. Die Gesamtverschuldung (inkl. öffentlicher Bereich) des Landes belief sich zum 31. Dezember 2008 auf 116,5 Mrd. EUR, einschließlich des Auslaufzeitraums zum Abschluss des Haushaltsjahres sogar auf 119,3 Mrd. EUR.

Bei den fundierten Schulden (Kreditmarktverschuldung) stagnierte der Schuldenstand der Kommunen 2008. Der stetige Anstieg der Kassenkredite seit dem Jahr 2000 hat sich dagegen im Jahr 2008 weiter fortgesetzt (+6,6 % gegenüber 2007). Ende 2008 betrug die Kreditmarktverschuldung des Landes mit 113,6 Mrd. EUR inzwischen das 4,8-fache des kommunalen Vergleichswertes von 23,6 Mrd. EUR ohne Berücksichtigung der Kassenkredite (inkl. Kassenkredite: 3,0-fache). 1995 betrug die Verschuldung des Landes nur das 2,2-fache der Verschuldung der Kommunen (einschl. Kassenkredite).

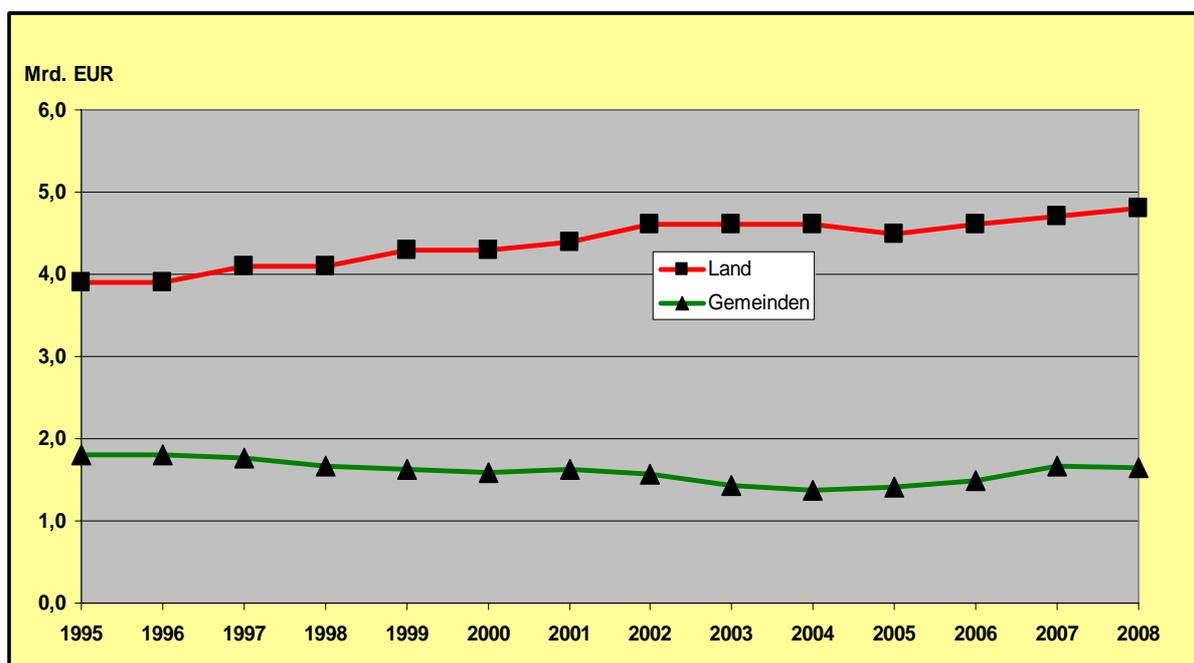
Mrd. EUR	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Land	61,7	65,2	69,9	73,4	74,8	76,7	83,2	88,5	95,2	102,5	108,9	112,9	114,1	113,6
Gemeinden ohne Kassenkredite	26,6	26,7	26,6	26,0	25,7	25,4	24,8	24,9	24,9	24,6	24,7	24,2	23,6	23,6
Gemeinden inkl. Kassenkredite	28,2	28,1	28,5	28,1	27,8	27,8	28,3	29,6	31,7	33,2	35,4	36,7	37,3	38,2



2.3.3 Zinsausgaben

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist 2008 mit 4,8 Mrd. EUR um 23,1 % höher als 1995, während die Zinslast des kommunalen Gesamthaushalts im gleichen Zeitraum um 11,1 % auf 1,6 Mrd. EUR sank. Insgesamt betragen die Belastungen des Landes in 2008 das 3-fache der Zinsbelastungen der Gesamtheit der Kommunen (1995: nur das 2,2-fache).

Mrd. EUR	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Land	3,9	3,9	4,1	4,1	4,3	4,3	4,4	4,6	4,6	4,6	4,5	4,6	4,7	4,8
Gemeinden	1,8	1,8	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,4	1,4	1,4	1,5	1,7	1,6



2.3.4 Zusammenfassung

Der Vergleich der wesentlichen Parameter spiegelt deutlich die angespannte Situation des Landeshaushaltes wider. Seit 1995 sind die Landesschulden um rund 84 % gestiegen (Kommunen: rund - 11 % ohne und + 35,5 % inkl. der Kassenkredite). Die hieraus resultierenden Lasten, die seit Jahren deutlich über denen der Gesamtheit der Kommunen liegen, schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes dauerhaft ein.

Die Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Finanzbericht 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine umfassende Darstellung der Finanzsituation des Landes enthalten und Ende August / Anfang September 2009 veröffentlicht. Ausführliche Erläuterungen zur Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen können den regelmäßig erscheinenden Kommunalfinanzberichten des Innenministeriums NRW entnommen werden (<http://www.im.nrw.de>).

2.4 Kommunale Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit

Der deutsche Einigungsprozess ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, deren Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu tragen sind. Die Kommunen leisten aber keine direkten Zahlungen bzw. Transfers zugunsten der neuen Länder oder ihrer Kommunen. Die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland lässt nur bestimmte Transferwege zwischen den einzelnen Ebenen des Staates zu. Die Gesamtheit der nordrhein-westfälischen Kommunen beteiligt sich dementsprechend in einem nachgelagerten Schritt an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Deutschen Einheit.

Die Folgelasten der Deutschen Einheit schränken zunächst die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes ein. Nur an dieser Belastung des Landes werden die Kommunen in ihrer Gesamtheit beteiligt. Diese Beteiligung der Kommunen erfolgt zum einen durch eine Verminderung der Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Zum anderen wird die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) erbracht. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe des jeweiligen Anteils der Gemeinden an den Gesamtsteuereinnahmen – einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde – bleibt nach dem GemFinRefG der Landesgesetzgebung vorbehalten.

2.4.1 Quantifizierung der Einheitslasten für Nordrhein-Westfalen

1995 - 2004

Als Belastungen, die sich aus der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 1995 für Nordrhein-Westfalen ergeben und zu denen die Kommunen einen Beitrag zu leisten hatten, wurden bis einschließlich 2004 die Zahlungen im Länderfinanzausgleich (LFA) und die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) definiert. Nordrhein-Westfalen lag nämlich vor der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich in der sog. toten Zone, das heißt: gegenüber den anderen (alten) Ländern bestanden weder nennenswerte Ansprüche noch Zahlungsverpflichtungen im horizontalen Finanzausgleich. Erst die Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 machte Nordrhein-Westfalen zu einem der Hauptzahlerländer. Somit konnten zumindest alle Zahlungen ab 1995 als einigungsbedingt angesehen werden. Über eine „Spitzabrechnung“ hatte Nordrhein-Westfalen eine Feinabstimmung der kommunalen Beteiligung vorgenommen.

2005

Im Rahmen der Fortführung des Solidarpaktes bis 2019 wurde das Finanzausgleichssystem ab 2005 auf Bundesebene komplett neu geordnet. Unter anderem wurde die Abfinanzierung des FDE vom Bund gegen Kompensationsleistungen der Länder übernommen. Das Land hat 2005 als Surrogat für die bisherige FDE-Belastung des Landes die Umsatzsteuerverluste eingesetzt, die es durch die horizontalen und vertikalen Kompensationsmaßnahmen bei der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfahren hat. Weiter hat es die Zahlungen im Länderfinanzausgleich wie bisher als einheitsbedingt angesehen.

Auf den Gemeindeanteil an den Einheitslasten des Landes wurden wie bisher die erhöhte Gewerbesteuerumlage und zusätzlich die sich für die Gemeinden im kommunalen Steuerverbund ergebenden Auswirkungen durch die Umsatzsteuerverluste angerechnet.

2006

Um die Verluste bei der Umsatzsteuer als Surrogat für den Fonds „Deutsche Einheit“ berechnen zu können, sind Vergleichsberechnungen des Finanzausgleichssystems erforderlich, die ausnahmslos den Unterschied zwischen der alten (bis 2004) und der neuen (ab 2005 gültigen) Rechtslage darstellen. Für das GFG 2005 wurde eine solche Vergleichsberechnung der beiden Rechtssysteme durchgeführt. Bereits 2005, dem ersten Jahr nach der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, sind aber Rechtsänderungen eingetreten, die den ohnehin sehr komplizierten Systemvergleich altes/neues Recht zusätzlich erschwert haben. Daher wurde diese Vergleichsrechnung ab 2006 aufgegeben.

Eine exakte Berechnung der Einheitslasten des Landes im bundesstaatlichen Finanzausgleich war und ist heute wegen des zweimaligen Systemwechsels (1994/1995 und 2004/2005) nicht möglich.

Außerdem hatten sich bei den Zahlungen im Länderfinanzausgleich die Verhältnisse im Zeitablauf verändert. Seit 1995 ist der Anteil Nordrhein-Westfalens an den LFA-Zahlungen abgesunken (von rund 30,8 % in 1995 auf rund 0 % in 2008). Nach altem Recht – d. h. ohne Einbeziehung der Ausgleichszahlungen an die neuen Länder – wäre Nordrhein-Westfalen damit zum Empfänger im LFA geworden. Nur wegen der fortdauernden Finanzlasten der Deutschen Einheit musste Nordrhein-Westfalen weitere, allerdings im Zeitablauf rückläufige Zahlungen erbringen. Nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2008 erhält das Land hingegen Ausgleichszuweisungen in Höhe von rund 50 Mio. EUR. Die tatsächlichen Belastungen Nordrhein-Westfalens aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs im Jahr 1995 werden daher durch die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen bzw. die Zuweisungen im LFA nicht mehr sachgerecht ermittelt, weil der Rückgang dieser Beträge auf die gesunkene Steuerkraft des Landes und nicht auf einen Rückgang der vom Land zu tragenden Einheitslasten zurückzuführen ist. Insoweit wurde die zu berücksichtigende Einheitslast allein durch die Beiträge Nordrhein-Westfalens im LFA nicht mehr in ausreichender Höhe dargestellt.

2.4.2 Integration der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in den Steuerverbund ab dem GFG 2006

Wegen dieser Schwierigkeiten, eine Bemessungsgrundlage für die Einheitslasten zuverlässig zu berechnen, wurde das bisherige System der kommunalen Einheitslastenbeteiligung ab 2006 aufgegeben. Um die Kommunen für 2006 im bisherigen System zumindest finanzneutral zu stellen, wurde eine kommunale Überzahlung der Einheitslasten mit einem auf der Basis von Durchschnittswerten und Annahmen aus der Mittelfristigen Finanzplanung geschätzten Betrag von 200 Mio. EUR veranschlagt und in 0,68 Verbundsatzpunkte umgerechnet. Auch der ab 2006 wegen der Aufgabe der Spitzabrechnung wieder systemgerecht in die Ableitung der Finanzausgleichsmasse integrierte Länderfinanzausgleich wurde mit einem auf der Basis einer Durchschnittsberechnung für den Verbundzeitraum geschätzten Betrag von 143,8 Mio. EUR in 0,49 Verbundsatzpunkte umgerechnet und berücksichtigt, insgesamt also 1,17 Verbundsatzpunkte (siehe Vorlage 14/356 für den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1738, Drs. 14/4833).

Dieser Verbundsatzanteil für den pauschalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Einheitslastenbeteiligung ist in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2007 bis 2009 beibehalten worden.

2.4.3 Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) NRW vom 11. Dezember 2007

Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2006 legten 21 nordrhein-westfälische Kommunen Verfassungsbeschwerde beim VerfGH NRW mit der Behauptung ein, durch die Neuregelungen des GFG 2006 und insbesondere durch den Verzicht auf einen vertikalen und horizontalen „Spitzausgleich“ in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Artikel 78, 79 Satz 2 LV NRW verletzt zu sein. Der Verzicht auf einen Spitzausgleich sei mit den bundesrechtlichen Vorgaben des GemFinRefG, die auch im Rahmen der kommunalen Verfassungsbeschwerde anzuwenden seien, mit dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot und dem Nivellierungs-/Übernivellierungsverbot unvereinbar. Schließlich verstoße die Umstellung der Bemessung der Verbundgrundlagen auf Ist-Steuerereinnahmen gegen die im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2007 (AZ: 10/06) hat der VerfGH die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Der VerfGH NRW hat dem Anspruch der Kommunen auf angemessene Finanzausstattung in Verbindung mit dem auch landesverfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaatsprinzip die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung des Finanzausgleichsgebers entnommen, für die kommunale Finanzausstattung bindende einfachrechtliche bundesrechtliche Vorgaben zu beachten (VerfGH NRW a. a. O. S. 17).

Der VerfGH NRW hat in seiner Entscheidung zum GFG 2006 nicht beanstandet, dass der Landesgesetzgeber von einer auszugleichenden Überzahlung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit in Höhe von 200 Mio. EUR ausgegangen war (VerfGH NRW a. a. O. S. 19). Eine valide Quantifizierung der einheitsbedingten Lasten aufgrund des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexen Sachzusammenhangs hat der VerfGH für schwierig erachtet; zudem dürfe der Finanzausgleichsgeber typisieren und pauschalieren, da er noch nicht auf endgültige Abrechnungen für die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten zurückgreifen könne.

Sodann müsse der Landesgesetzgeber allerdings die tatsächliche Entwicklung der Überzahlung des kommunalen Solidarbeitrags beobachten und ggf. reagieren. Falls der zunächst prognostizierte angemessene kommunale Solidarbeitrag der tatsächlichen Entwicklung nicht entspreche, sondern dieser eine signifikant höher ausfallende Überzahlung erkennen lasse, müsse der Landesgesetzgeber „alsbald, spätestens im übernächsten Haushaltsjahr“, einen weitergehenden Ausgleich herbeiführen. Eines Spitzausgleichs bedürfe es nicht, der Gesetzgeber müsse jedoch auf belastbare, also auf der Basis von Jahresabschlussrechnungen gesicherte Daten für das betreffende Haushaltsjahr zurückgreifen (VerfGH NRW a. a. O. S. 22).

2.4.4 „Abschlaggesetz“ vom 13. März 2008

Auf das Urteil des VerfGH vom 11. Dezember 2007 hat das Land umgehend reagiert und mit dem „Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit“ vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) eine rechtliche Grundlage für die Leistung von Abschlagszahlungen zugunsten der Kommunen geschaffen. Mit der degressiven Linie der Abschläge (für 2006: 280 Mio. EUR, für 2007: 220 Mio. EUR, für 2008: 150 Mio. EUR) sollte eine Vorfestlegung der schlussendlich zu leistenden Ausgleichsbeträge vermieden werden. Die Abrechnung der Abschläge bleibt allerdings späteren gesetzlichen Regelungen vorbehalten, siehe § 2 Absatz 4 Abschlaggesetz und die Begründung des Gesetzentwurfes: „Auf die sich aus einer endgültigen Regelung ergebenden Ausgleichsbeträge leistet das Land Abschlagszahlungen..., um in einem ersten Schritt dem Entscheidungstenor des VerfGH gerecht zu werden, vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Berechnung und Abrechnung.“ Eine endgültige Regelung steht noch aus.

2.4.5 Gutachten zur Ermittlung der angemessenen kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit für die Jahre 2006 bis 2019

Die Landesregierung hat im Frühjahr 2008 ein finanzwissenschaftliches Gutachten an Herrn Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig, vergeben. Prof. Dr. Lenk bestätigt in dem „Gutachten zur Ermittlung der angemessenen kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit für die Jahre 2006 bis 2019“, dass angesichts der komplexen Kosten und Nutzen niemand mehr „die Einheitskosten“ genau berechnen kann. Das gilt nicht nur für die Einheitskosten auf Bundesebene, sondern auch für deren Weitergabe an die Länder und in der Folge für die Beteiligung der Kommunen hieran nach dem GemFinRefG (Gutachten S. 18 und S. 24).

Darüber hinaus bestätigt der Gutachter die Auffassung der Landesregierung, dass die Zahlkosten im Länderfinanzausgleich die für die Beteiligung der Kommunen nach § 6 Absatz 3 GemFinRefG maßgeblichen Lasten des Landes aus der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich weit unterzeichnen. Der Gutachter ermittelt jährlich fortdauernde Einheitslasten des Landes in einem Korridor von 85 bis 103 EUR/Einwohner (1,5 – 1,8 Mrd. EUR) für den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und 38 EUR/ Einwohner (685 Mio. EUR) für die Annuitätzahlungen an den FDE bzw. die Nachfolgeregelung nach § 6 Absatz 5 GemFinRefG. Insgesamt ist demnach von jährlichen Einheitslasten des Landes in einer Größenordnung von 2,2 – 2,5 Mrd. EUR auszugehen (ausführlich Gutachten, S. 40 ff., 74 f.).

Mit Schreiben vom 26. September 2008 hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Finanzminister und dem Innenminister zur Umsetzung der Entscheidung des VerFGH NRW vom 11. Dezember 2007 zur Verfassungsmäßigkeit des GFG 2006 und den daraus zu ziehenden Konsequenzen für die Höhe der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten Stellung genommen. Da die Problematik der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten grundsätzlich nicht nur das Streitjahr 2006 betreffe, sondern wegen der nach wie vor differierenden Auffassungen hinsichtlich der Frage der methodisch richtigen Herangehensweise an die Ermittlung der Einheitslasten und der interkommunalen Verteilung etwaiger Rückerstattungen nicht auszuschließen sei, dass diese Problematik die Kommunen und das Land bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 als steter Konfliktpunkt begleiten könnte, hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen darum gebeten, vom Erlass eines Abrechnungsgesetzes für das Jahr 2006 noch im Jahr 2008 Abstand zu nehmen. Sie wolle diese zeitliche Verschiebung dazu nutzen, ein Gutachten erstellen zu lassen, das die „kommunale Position finanzwissenschaftlich aufbereiten“ soll.

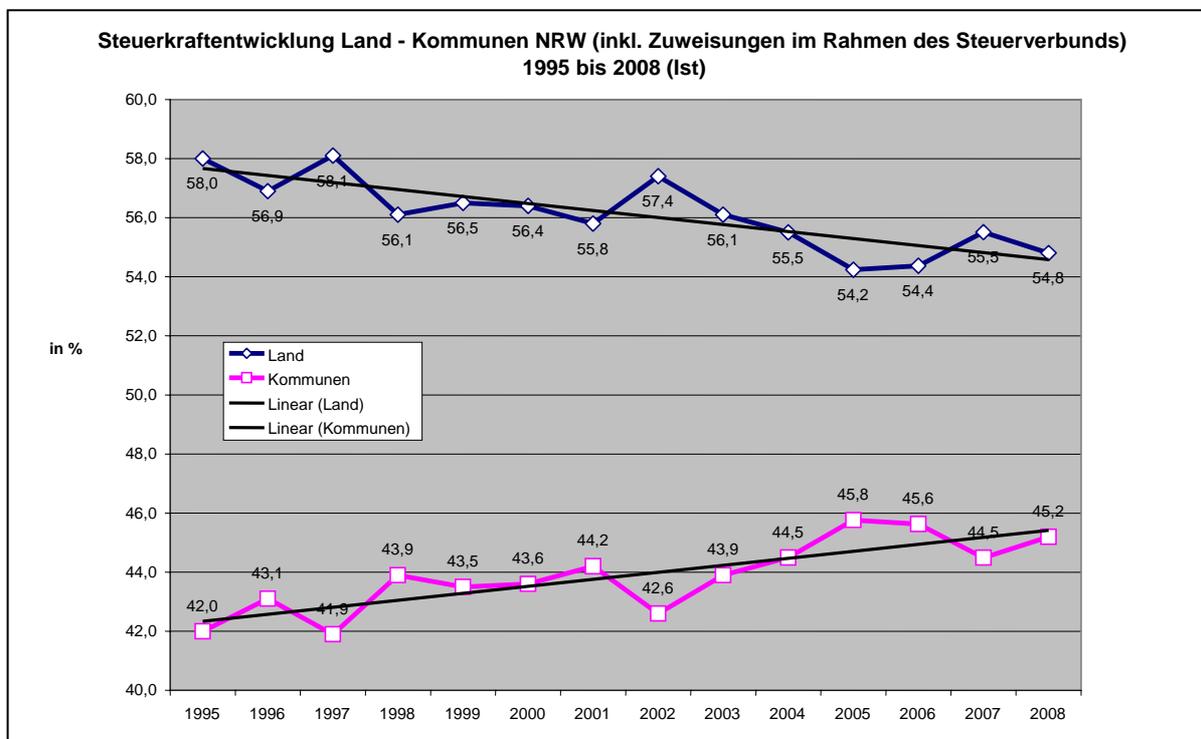
Die Landesregierung hat sich in der Kabinettsitzung am 28. Oktober 2008 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2008 zu entsprechen und dem Landtag zunächst keinen Entwurf für ein Abrechnungsgesetz vorzulegen. Der Landtag wurde hierüber mit Vorlage 14/2332 vom 11. Dezember 2008 unterrichtet.

Da sich die zu klärenden kontroversen fachlichen Positionen nicht nur auf die Abrechnung des Haushaltsjahres 2006 beziehen, hielt es die Landesregierung für sinnvoll und geboten, die Abrechnung des Haushaltsjahrs 2006 nicht mehr im Jahr 2008 durchzuführen, sondern das Gutachten abzuwarten, das demnächst vorgelegt werden soll. Der VerFGH NRW wurde entsprechend informiert.

2.4.6 Beteiligung der Kommunen gemäß Anteil an der Steuerkraft einschließlich der Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbunds

Nach dem GemFinRefG bemisst sich die Beteiligung der Kommunen eines Landes an den Einheitslasten nach dem Verhältnis der Steuerkraft - einschließlich der Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbunds - der Kommunen zu der des Landes. Bundesdurchschnittlich sind das rund 40 %. Diese Grenze ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für die Bestimmung der Erhöhungszahl zur Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 GemFinRefG einzuhalten. Jedes Land kann die Kommunen bis zur Höhe ihres Anteils an der Steuerkraft - einschließlich der Zuweisungen in Rahmen des Steuerverbunds - von Land und Kommunen an den Einheitslasten beteiligen. In NRW lag der Steuerkraftanteil der Kommunen - einschließlich der Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbunds - im langjährigen Durchschnitt immer über 40 %.

Bei der Gegenüberstellung der Steuereinnahmen ergeben sich für Nordrhein-Westfalen folgende Anteilsverhältnisse:



2.4.7 Beteiligung der Kommunen NRWs an den Einheitslasten des Landes im Jahr 2010

Die Einheitslasten des Landes bestehen weiterhin aus den Folgelasten aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ sowie den Belastungen des Landes aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs (LFA). Diese können abgebildet werden durch

- a) den Anteil NRWs am Festbetrag nach § 6 Absatz 5 GemFinRefG und
- b) die fortdauernde Belastung des Landes nach der Integration der neuen Länder in den LFA. Diese liegt nach dem Gutachten von Prof. Lenk in einer Größenordnung von 1,5 bis 1,8 Mrd. EUR.

Der kommunale Anteil an den Einheitslasten beträgt 45,6 %. Dem liegen folgende Daten aus dem Haushaltsplanentwurf 2010 des Landes und den Orientierungsdaten für die Kommunen 2010 - 2013 zugrunde.

Schätzung 2010 in Mio. EUR			
	Land	Gemeinden	Gesamt
Steuern insgesamt	38 887	15 966	54 853
Steuerverbund	- 7 723	7 723	
Familienleistungsausgleich (inkl. Kompensation Kinderbonus)	- 635	635	
erhöhte Gewerbesteuerumlage	- 680	680	
netto	29 849	25 004	54 853
Anteil in Prozent	54,4	45,6	100,0

Auf den kommunalen Anteil an den Einheitslasten sind die Vorleistungen der Kommunen über die Verbundsatzsystematik und die erhöhte Gewerbesteuerumlage anzurechnen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Land über insgesamt 1,17 Verbundsatzpunkte bereits einen Belastungsausgleich gewährt (siehe 2.4.2). Im Einzelnen kann auf der Basis der Steuerschätzung Mai 2009 folgende Berechnung durchgeführt werden:

BERECHNUNG DER FINANZIELLEN BELASTUNGEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN AUFGRUND DER DEUTSCHEN EINHEIT UND DIE KOMMUNALE BETEILIGUNG 2010			
Berechnungen lt. Gutachter Prof. Lenk	Zeile	oberer Rand Gutachten	unterer Rand Gutachten
		€	€
A. Ermittlung des Gesamtsolidarbeitrags des Landes NRW			
Belastungen aus der Neuregelung des LFA	1	- 1.853.651.963	- 1.529.712.785
Fortwirkende finanzielle Belastungen aus der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund	2	- 685.519.952	- 685.519.952
SUMME A: Gesamtsolidarbeitrag Land NRW		- 2.539.171.915	- 2.215.232.737
B. Ermittlung der kommunalen Finanzierungsbeitrag			
Prozentualer Anteil am Gesamtsteueraufkommen	3	45,6	45,6
SUMME B: SOLL Kommunalen Finanzierungsbeitrag		- 1.157.428.750	- 1.009.767.808
C. Erbringung der kommunalen Finanzierungsbeitrag			
a) über Verbundsatzsystematik			
° 21,83 % der Belastungen aus der Neuregelung des LFA	4	- 404.652.224	- 333.936.301
° 21,83 % der fortwirkende finanzielle Belastungen aus der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund	5	- 149.649.005	- 149.649.005
Summe Verbundsatzsystematik		- 554.301.229	- 483.585.306
b) über erhöhte Gewerbesteuerumlage			
ba) gemäß § 6 Abs. 3 GFRG (29 Prozentpunkte)	6	- 563.428.571	- 563.428.571
bb) gemäß § 6 Abs. 5 GFRG (6 Prozentpunkte)	7	- 116.571.429	- 116.571.429
Summe erhöhte Gewerbesteuerumlage		- 680.000.000	- 680.000.000
SUMME C: IST Kommunalen Finanzierungsbeitrag		- 1.234.301.229	- 1.163.585.306
AUSZUGLEICHENDE (-) ÜBER- / (+) UNTERZAHLUNG		- 76.872.479	- 153.817.499
D. Gewährter Belastungsausgleich			
Über Finanzausgleichsmasse:			
Maßgebliche Verbundgrundlagen		+ 34.312.048.478	+ 34.312.048.478
* 0,68 Prozent für Pauschalierung anstelle Spitzberechnung	8	+ 233.321.930	+ 233.321.930
* 0,49 Prozent für Wiedereinbeziehung LFA	9	+ 168.129.038	+ 168.129.038
Summe über Finanzausgleichsmasse		+ 401.450.967	+ 401.450.967
ERGEBNIS KOMMUNALE (-) ÜBER- / (+) UNTERZAHLUNG		+ 324.578.488	+ 247.633.469

Bevölkerungsstand 31.12.2007:
Quelle: IT.NRW

17.996.621

Auf der Basis dieser Soll-Zahlen ergibt sich keine Überzahlung, sondern eine Unterzahlung der Kommunen zulasten des Landes.

Die Landesregierung strebt eine konsensuale Lösung der Berechnung und Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an. Dazu soll das von der Arbeitsgemeinschaft in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Gutachten abgewartet werden. Nach Vorlage des Gutachtens sollen die Gespräche wieder aufgenommen werden.

2.5 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Trotz der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes, vor allem infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, vermindert sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse nur moderat. Sie reduziert sich von rund 7,97 Mrd. EUR in 2009 um rund 250,77 Mio. EUR auf rund 7,72 Mrd. EUR im Jahr 2010. Dies entspricht einer Reduzierung um 3,15 %. Dennoch handelt es sich um den zweithöchsten Zuweisungsstand seit Bestehen des Steuerverbundes. Der Anteil am Landeshaushalt bleibt nahezu unverändert bei 14,5 %.

Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus.

Unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltsituation des Landes andererseits ist dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße Genüge getan.

2.5.1 Verbundgrundlagen 2010

Das GFG 2010 beschränkt sich bei der Systematik zur Dotierung des Steuerverbundes auf die obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 zugrunde gelegt. Die Zahlungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches (LFA) und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen. Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.5.2 Verbundsatz 2010

Bei der Entscheidung über die zur Verfügung gestellte Verbundmasse ist auch der Verbundsatz zu bestimmen. Hier ist neben der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Daten für Land und Kommunen (Abwägungsprozess) auch die Entwicklung der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Verwirklichung der Deutschen Einheit einzubeziehen.

2006 wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Verbundsatz neu austariert (siehe 2.4.2). Seit dieser Zeit enthält der Verbundsatz insgesamt 1,17 Prozentpunkte, mit denen eine evtl. Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wird (siehe 2.4). Diese 1,17 Prozentpunkte wirken im Übrigen dynamisch und führen bei einem Anstieg der Gemeinschaftsteuern zu einer höheren Finanzausgleichsmasse und damit auch zu einem höheren pauschalen Ausgleichsbetrag bzw. bei einem Rückgang der Gemeinschaftsteuern entsprechend auch zu einem Rückgang des pauschalen Ausgleichsbetrags.

Aufgrund der vorgenommenen Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der maßgeblichen Daten für die kommunale Einheitslastenbeteiligung besteht

gegenwärtig keine Veranlassung für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 %.

3 Steuerverbund 2010

3.1 Strukturelle Veränderungen 2010

Wesentliche strukturelle Veränderungen gegenüber 2009 sieht der Steuerverbund 2010 nicht vor.

Erkenntnisse bzw. Vorschläge des im Juni 2008 vorgelegten ifo-Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen sind in das GFG 2010 noch nicht eingeflossen. Dies gilt insbesondere für das Schlüsselzuweisungssystem (Bedarfsermittlung, Finanzkraftermittlung und Ausgleichsintensität), für die Ausweisung von Sonderbedarfen aber auch für die Gestaltung der Investitions- und Sonderpauschalen. Es bedarf zunächst einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Gutachtens im Rahmen der ifo-Kommission. Die ifo-Kommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Landtagsfraktionen, Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände sowie des Innen- und Finanzministeriums. Die Kommission hat im Oktober 2008 ihre Arbeit aufgenommen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 wird für das Haushaltsjahr 2010 nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) durchgeführt. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 zugrunde gelegt.

Zahlungen des Landes in den oder Leistungen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen im Verbundzeitraum mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen (Zeile 9).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Zeile 10).

Der den Kommunen im Verbundzeitraum anderweitig (Ausführungsgesetz SGB II) bereits vollständig berechnete interkommunale Entlastungsausgleich Ost wird den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet, da die Abwicklung der Transferleistungen über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgte, so dass die Kommunen - ohne diese Korrektur - zusätzlich mit ihrem Verbundsatzanteil an der Minderung des Umsatzsteueranteils beteiligt würden (Zeile 11).

Das dem Land bei der Umsatzsteuer als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle bei der Kraftfahrzeugsteuer zufließende Mehraufkommen mindert die Verbundgrundlagen, da die Kraftfahrzeugsteuer nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen gehört (Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Kommunen und den freien Trägern bereits ein Vielfaches der Bundesbeteiligung an anderer Stelle im Landeshaushalt zur Verfügung (Landesleistungen nach dem Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007, GV. NRW).

S. 462). Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Zeile 14).

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010					
Vergleich 2009					
	Zeile	STV 2009*) EUR	STV 2010**) EUR	Veränderung absolut %	
1	2	3	4	5	6
Gemeinschaftssteuern					
* Lohnsteuer	1	13 005 229 132			
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 219 274 074			
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 215 381 480			
* Körperschaftsteuer	4	1 847 823 441			
* Umsatzsteuer	5	9 460 898 603			
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 311 684 244			
* Zinsabschlag	7	1 526 473 288			
Summe Gemeinschaftssteuern	8	35 586 764 262	34 748 000 000	- 838 764 262	-2,36
Bereinigung Gemeinschaftssteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	9	146 280 000	32 794 000	- 113 486 000	-77,58
* Familienleistungsausgleich	10	- 551 578 000	- 589 782 000	- 38 204 000	6,93
* Entlastungsausgleich Ost	11	220 000 000	220 000 000	0	0,00
* Kompensation Kfz-Steuerausfälle	12		- 69 782 000	- 69 782 000	
* Kompensation Spielbankabgabe	13		- 13 140 000	- 13 140 000	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14		- 16 042 000	- 16 042 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	15	35 401 466 262	34 312 048 000	-1 089 418 262	-3,08
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	16	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	17	8 142 338 000	7 891 771 000	- 250 567 000	-3,08
darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:					
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	18	414 197 000	401 451 000	- 12 746 000	-3,08
Bereinigungen Finanzausgleichsmasse					
* Befrachtungsvolumen (§ 2 Absatz 3 GFG)	19	- 166 200 000	- 166 200 000	0	0,00
Bereinigte Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 bis 3 GFG)	20	7 976 138 000	7 725 571 000	- 250 567 000	-3,14
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	21	- 2 900 000	- 3 100 000	- 200 000	6,90
Verteilbare Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 4 GFG)	22	7 973 238 000	7 722 471 000	- 250 767 000	-3,15

*) Ist 10/07-09/08

**) Ist 10/08-03/09 / Steuerschätzung für 04/09-09/09

Stand: 18.06.2009

Im Steuerverbund 2010 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. März 2009 sowie einer vorerst auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungsergebnisse vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum 1. April 2009 bis 30. September 2009 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 891 771 000 EUR zur Verfügung (Spalte 4, Zeile 17). Gegenüber dem Steuerverbund 2009 bedeutet dies eine Reduzierung um 250 567 000 EUR (- 3,08 %). Ursache dafür ist in erster Linie aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Reduzierung der Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern im Referenzzeitraum um 838 764 262 EUR (Spalte 5, Zeile 8).

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 % und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalieren vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2010 ein Ausgleichsvolumen von 401 451 000 EUR enthalten (Spalte 4, Zeile 18).

Das Befrachtungsvolumen (Spalte 4, Zeile 19) beträgt unverändert 166 200 000 EUR (siehe 3.3).

Im Ergebnis steht damit im Steuerverbund 2010 eine bereinigte Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 725 571 000 EUR zur Verfügung (Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2010 einen Betrag von 3 100 000 EUR für Tantiemen vor (Spalte 4, Zeile 21). Das bedeutet gegenüber dem Steuerverbund 2009 eine Steigerung um 200 000 EUR (+ 6,9 %).

Im Ergebnis steht damit im Steuerverbund 2010 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 722 471 000 EUR zur Verfügung (Spalte 4, Zeile 22). Gegenüber dem Steuerverbund 2009 ergibt sich somit ein Minus von 250 767 000 EUR (-3,15 %).

3.3 Befrachtung des Steuerverbundes 2010

Die Ausweisung und Geltendmachung des Befrachtungsvolumens des Steuerverbundes 2010 erfolgt im Rahmen der Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010 (siehe 3.2). Das 1999 im Rahmen des Haushaltssicherungsgesetzes erstmals festgesetzte Befrachtungsvolumen des Steuerverbundes von 166 200 000 EUR bleibt als Beitrag der Kommunen zur Konsolidierung des Landeshaushalts auch für das Haushaltsjahr 2010 bestehen.

3.4 Aufteilung der Mittel des Steuerverbundes 2010

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der in Grundgesetz und Landesverfassung festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Mit insgesamt 6 580 492 000 EUR werden 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 als allgemeine Deckungsmittel für die kommunalen Haushalte bereitgestellt.

Mit insgesamt 1 141 979 000 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2010 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 6 650 492 000 EUR werden 86,12 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 konsumtiv bereitgestellt. Mit insgesamt 1 071 979 000 EUR an investiven Zuweisungsmitteln ergibt sich im Steuerverbund 2010 ein Investitionsanteil von 13,88 %.

3.5 Verteilung der Mittel des Steuerverbundes 2010

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 722 471 000 EUR wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Investitionspauschalen und zweckorientierte Sonderpauschalen aufgeteilt.

Aufteilung/Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010				
Vergleich mit 2009				
Zuweisungsart	STV 2009 Mio. EUR	STV 2010*) Mio. EUR	Veränderung	
			absolut Mio. EUR	%
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	7.973,238	7.722,471	- 250,767	-3,15%
Allgemeine Zuweisungen				
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	6.765,692	6.552,904	- 212,788	-3,15%
* Gemeinden	5.309,827	5.142,827	- 167,000	-3,15%
* Kreise	791,970	767,062	- 24,908	-3,15%
* Landschaftsverbände	663,895	643,015	- 20,880	-3,15%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	28,484	27,588	- 0,896	-3,15%
* Kurortehilfe	6,643	6,434	- 0,209	-3,15%
* Abwassergebührenhilfe	4,228	4,095	- 0,133	-3,15%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	4,887	4,733	- 0,154	-3,15%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	7,409	7,176	- 0,233	-3,15%
* Einmalige Zuweisungen	5,317	5,150	- 0,167	-3,15%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	6.794,176	6.580,492	- 213,684	-3,15%
Pauschalierte Zweckzuweisungen				
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	529,062	491,979	- 37,083	-7,01%
* IVP Allgemein	446,178	414,905	- 31,273	-7,01%
* IVP Sozialhilfeträger	45,087	41,927	- 3,160	-7,01%
* IVP Eingliederungshilfe	37,797	35,147	- 2,650	-7,01%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	650,000	650,000	+ 0,000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale**)	600,000	600,000	+ 0,000	0,00%
* Sportpauschale	50,000	50,000	+ 0,000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	1.179,062	1.141,979	- 37,083	-3,15%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	7.973,238	7.722,471	- 250,767	-3,15%
<i>konsumtiv Mittel</i>	<i>6.864,176</i>	<i>6.650,492</i>	<i>- 213,684</i>	<i>-3,11%</i>
<i>investive Mittel</i>	<i>1.109,062</i>	<i>1.071,979</i>	<i>- 37,083</i>	<i>-3,34%</i>
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	<i>86,09%</i>	<i>86,12%</i>		
<i>Prozentanteil investiv</i>	<i>13,91%</i>	<i>13,88%</i>		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	<i>6.794,176</i>	<i>6.580,492</i>	<i>- 213,684</i>	<i>-3,15%</i>
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	<i>1.179,062</i>	<i>1.141,979</i>	<i>- 37,083</i>	<i>-3,15%</i>
<i>Prozentanteil allgemein</i>	<i>85,21%</i>	<i>85,21%</i>		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	<i>14,79%</i>	<i>14,79%</i>		

*) Entwurf

***) von der Schulpauschale/ Bildungspauschale werden insgesamt 70 Mio. EUR konsumtiv im LH veranschlagt!

Stand: 18.06.2009

3.5.1 Schlüsselzuweisungen 2010

Angesichts der angespannten Finanzsituation der Kommunen und der sich abzeichnenden Einnahmeverluste der Kommunen infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, erneut oberste Priorität einzuräumen. Für Schlüsselzuweisungen stehen im Steuerverbund 2010 insgesamt 6 552 904 000 EUR zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 84,86 %.

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2010 gegenüber dem Steuerverbund 2009 eine Reduzierung des Ansatzes um 212 788 000 EUR (- 3,15 %).

Gemeindeschlüsselmasse	5 142 827 000 EUR (- 167 000 000 EUR/- 3,15 %)
Kreisschlüsselmasse	767 062 000 EUR (- 24 908 000 EUR/- 3,15 %)
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	643 015 000 EUR (- 20 880 000 EUR/- 3,15 %)

3.5.2 Bedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2010

Für die Bedarfszuweisungen sind im Steuerverbund 2010 insgesamt 27 588 000 EUR vorgesehen. Das sind insgesamt 896 000 EUR bzw. 3,15 % weniger als im Steuerverbund 2009.

Mit dem Betrag sind Ansätze für die Kurortehilfe, für die Aufwendungshilfen für die Gaststreitkräfte, die Abwassergebührenhilfe und die Landschaftliche Kulturpflege sowie für die einmaligen Zuweisungen einheitlich um 3,15 % reduziert worden.

3.5.3 Investitionspauschalen 2010

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2010 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die insoweit auch investiv zu veranschlagen und zu verausgaben sind. Diese Zuweisungen werden - anders als die Schlüsselzuweisungen - finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sollen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten eröffnen und kommunale Investitionen fördern. Für Investitionspauschalen stehen im Steuerverbund 2010 insgesamt 491 979 000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 6,37 % (Steuerverbund 2009 rund 6,64 %).

Infolge des gegenüber dem Vorjahr um 3,15 % geringeren Gesamtvolumens der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und der konstanten Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale bzw. für die Sportpauschale ergibt sich beim Gesamtvolumen für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund 2009 eine mit rund 7,01 % andere Reduzierung des Ansatzes, als bei den übrigen prozentualen Veränderungen.

Allgem. Investitionspauschale	414 905 000 EUR (- 31 273 000 EUR/- 7,01 %)
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	41 927 000 EUR (- 3 160 000 EUR/- 7,01 %)
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	35 147 000 EUR (- 2 650 000 EUR/- 7,01 %)

3.5.4 Sonderpauschalen 2010 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2010 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen stehen im Steuerverbund 2010 insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 8,42 % (Steuerverbund 2009 rund 7,6 %). Davon werden wie bisher 70 000 000 EUR (10,77 %) im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird - wie im Vorjahr - mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR im GFG 2010 dotiert. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Absätze 1 und 3 bis 5 entsprechen den Regelungen im GFG 2009.

In Absatz 2 wurde der Begriff „Einnahmen“ infolge der Einführung des NKF durch den Begriff „Erträge“ ersetzt.

Absatz 6 berücksichtigt erstmals das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162). Nach dem Aachen-Gesetz sollen in den GFG ab dem Jahr 2010 die jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte (Finanzneutralität).

Im GFG 2010 und in den zukünftigen GFG ist die Städteregion Aachen nach dem Aachen-Gesetz ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß Artikel I § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Aachen-Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2009, beschreibt die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) Verbundsteuern und legt den Verbundsatz fest. Mit Satz 2 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit der Beibehaltung eines Verbundsatzanteils von 1,17 Prozentpunkten (entspricht einer Finanzausgleichsmasse von 401,451 Mio. EUR) zur vorläufigen pauschalen Abgeltung evtl. anfallender Ausgleichsansprüche im Haushaltsjahr 2010 ist sichergestellt, dass es nicht zu Überzahlungen bei der kommunalen Einheitslastenbeteiligung kommen kann.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden jedoch in den Nummern 2, 4, 5 und 6 bei dem Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum Bereinigungen vorgenommen, die wegen verschiedener Änderungen des Umsatzsteuerfestbetrags in § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), erforderlich sind. Durch den Festbetrag werden finanzielle Be- oder Entlastungen in verschiedenen Bereichen über die Umsatzsteuer ausgeglichen.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht den Regelungen im GFG 2009. Bei der Berechnung der an die Kommunen im Jahr 2010 weiterzuleitenden Beträge zum Ausgleich von zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wurde berücksichtigt, dass

neben der Umsatzsteuerumschichtung durch Prozentpunkte gemäß § 1 Satz 6 bis 11, 14 und 15 Finanzausgleichsgesetz auch eine Änderung des Umsatzsteuerfestbetrages für die Erhöhung des Kindergeldes ab 1. Januar 2009 gemäß § 1 Sätze 12 und 13 Finanzausgleichsgesetz vorgenommen wurde (siehe Artikel 8 Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955)).

Absatz 2 Nummer 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 2 Nummer 4 vermindert die Verbundgrundlagen um den Betrag, den das Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle bei der Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum in seinen Umsatzsteueranteilen erhalten hat. Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) wurde eine befristete Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für PKW mit Erstzulassung vom 5. November 2008 bis 30. Juni 2009, in bestimmten Fällen bis zum 31. Dezember 2010, eingeführt. Bis zum 30. Juni 2009 war die Kraftfahrzeugsteuer eine Landessteuer gemäß Artikel 106 Absatz 2 GG. Ab dem 1. Juli 2009 erhält der Bund die Ertragshoheit (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108) vom 29. März 2009, BGBl. I S. 606). Die Steuerausfälle der Länder werden kompensiert durch Reduzierung des dem Bund zustehenden Betrages nach § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz um 435 000 000 EUR für 2009. Die Kfz-Steuer wurde seit 1981 nicht mehr in die Verbundgrundlagen des kommunalen Steuerverbundes in NRW einbezogen. Es ist auch nun nicht beabsichtigt, die Kommunen an der Kompensation für diese Landessteuer zu beteiligen. Auf den Verbundzeitraum entfallen nach langjährigen Erfahrungswerten für das Steueraufkommen 73,25 % des Anteils des Landes am Kompensationsbetrag (rund 21,9 % von 425 Mio. EUR). Das sind 69,782 Mio. EUR.

Absatz 2 Nummer 5 vermindert die Verbundgrundlagen um den Betrag, den das Land im Verbundzeitraum in seinen Umsatzsteueranteilen als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhalten hat. Aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) sind die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken seit dem 6. Mai 2006 nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Für die öffentlichen Haushalte bedeutete dies Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer. Nordrhein-Westfalen hat im Gegenzug die ihm zustehende Spielbankabgabe - mit der bislang auch die Umsatzsteuer abgegolten war - im Umfang der Umsatzsteuerbelastung vermindert. Dies erfolgte zunächst durch Erlass des Finanzministeriums vom 22. Juni 2006 (S 6900 - 19 - V A 2), ab dem 1. Januar 2008 durch das Spielbankgesetz NRW (Artikel 3 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Oktober 2007, GV. NRW. S. 445). Zur Kompensation der Einnahmeausfälle der Länder aus der Spielbankabgabe, die nicht durch die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen gedeckt werden, wurde der dem Bund zustehende Festbetrag gemäß § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz um 60 Mio. EUR vermindert (Haushaltsbegleitgesetz 2006, BGBl. I S. 1402). Im Verbundzeitraum des GFG 2010 (1. Oktober 2008 bis 30. September 2009) hat das Land durch das Spielbankgesetz NRW die Spielbankabgabe vermindert. Da nicht beabsichtigt ist, die Spielbankabgabe in den Steuerverbund einzubeziehen, werden Verbundgrundlagen in diesem Gesetz und zukünftigen GFG um den im Umsatzsteueranteil des Landes enthaltenen Kompensationsbetrag vermindert. Dieser beträgt rund 21,9 % von 60 Mio. EUR Kompensationsbetrag für die Ländergesamtheit, das sind rund 13,140 Mio. EUR.

Absatz 2 Nummer 6 vermindert die Verbundgrundlagen um den Betrag, den das Land im Verbundzeitraum in seinen Umsatzsteueranteilen als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhalten hat. Bund, Länder und Kommunen haben sich auf dem „Krippengipfel“ am 2. April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013

schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten in der Aufbauphase von 2009 bis 2013 aufwachsend und ab 2014 dauerhaft mit 770 Mio. EUR. Diese Finanzmittel werden den Ländern durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes (Verringerung des Festbetrags gemäß § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz) zur weiteren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt (Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008, BGBl. I S. 2403, siehe auch Gesetzentwurf des Kinderförderungsgesetzes, BT-Drs. 16/9299 vom 27. Mai 2008). Mit einer Landesförderung von 225 Mio. EUR (Höchstgrenze nach § 21 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz) im Jahr 2010 im Bereich der Betreuung für „unter dreijährige Kinder“ (U3) in Kindertageseinrichtungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und freien Trägern bereits ein Vielfaches der Bundesbeteiligung an anderer Stelle im Landeshaushalt zur Verfügung (Landesleistungen nach dem Kinderbildungsgesetz), so dass der entsprechende Umsatzsteueranteil von den Verbundgrundlagen abgezogen wird. Die Bundesbeteiligung steigt im Jahr 2010 um 21,9 Mio. EUR (Landesanteil von rund 21,9 % am Kompensationsbetrag von 100 Mio. EUR) auf 43,8 Mio. EUR an. Auf den Verbundzeitraum entfallen nach langjährigen Erfahrungswerten für das Steueraufkommen 73,25 %, das sind 16,042 Mio. EUR.

Absatz 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 4 entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 5 verpflichtet den Landesgesetzgeber ausdrücklich, den mit dem GFG 2010 gewährten pauschalierten Belastungsausgleich auf der Basis endgültiger Daten bis spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abzurechnen.

Zu § 3

Entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2010 und die Höhe des Betrages den Regelungen im GFG 2009.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Zu § 5

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft zu bemessen sind. Dabei wird die besondere Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft, aus Soziallasten im Allgemeinen sowie aus evtl. Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2009.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes, eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes und eines Zentralitätsansatzes und setzt Grunddaten zur Berechnung der entsprechenden Ansätze fest.

Erkenntnisse bzw. Ergebnisse des im Juni 2008 vorgelegten ifo-Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Bedarfsermittlung sind in das GFG 2010 noch nicht eingeflossen. Für eine Umsetzung bedarf es zunächst einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Gutachtens auf allen beteiligten Ebenen. Insoweit ist die bereits in 2008 wegen unüberbrückbarer Probleme bei der Erhebung differenzierter Daten zur Dauerarbeitslosigkeit im Vorgriff auf hierzu erwarteter Gutachterergebnisse getroffene vorläufige Regelungen zur Ermittlung des Soziallastenansatzes im GFG 2010 unverändert beibehalten worden. Das gilt sowohl für den Indikator (Zahl der erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II) als auch den Gewichtungsfaktor, der bei 3,9 verbleibt, obwohl die Gutachter bereits eine deutlich höhere Gewichtungsnötigkeit ermittelt haben.

Zu § 9

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollaussgleich fest.

Zu § 11

Das Aachen-Gesetz ist erstmals im GFG 2010 zu berücksichtigen. Nach dem Aachen-Gesetz sollen in den GFG ab dem Jahr 2010 die jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte (Finanzneutralität).

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Absätze 3 und 4 regeln die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) für die Kreise und für die Städteregion Aachen unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes und eines Schüleransatzes und setzen Grunddaten zur Berechnung der entsprechenden Ansätze fest.

Zu § 12

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes und der Ergänzung der Städteregion Aachen den Regelungen im GFG 2009.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 38,22 %.

Die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2008 rund 40,22 % betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 38,22 % (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt und liegt damit um 3,15 Prozentpunkte unter dem bisherigen fiktiven Umlagesatz.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2009.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 14,73 %.

Die Neufestsetzung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2008 genau 15,73 % betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,73 % (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt und liegt damit um 0,32 Prozentpunkte unter dem bisherigen fiktiven Umlagesatz.

Zu § 16

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und die neue Höhe der Ansätze den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2009 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2009 nicht verändert.

Zu § 19

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen, die neue Höhe der Gesamtdotierung und der Dotierung der Einzelbedarfzuweisungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Die Gesamtdotierung wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend reduziert.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel. Die Dotierung der einzelnen Sonderbedarfe wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend reduziert.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 4 zum GFG.

Die Gesamtdotierung wurde reduziert. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurortestufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2009 aktualisiert, dem Kurortegesetz angepasst, aber nicht grundsätzlich verändert worden; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2010 gegenüber dem Steuerverbund 2009 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung reduziert worden.

Die Regelung entspricht im Übrigen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 5 zum GFG.

Die Gesamtdotierung wurde reduziert. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Überschreitung des fiktiven Abwassergebührenhöchstsatzes) sind gegenüber dem GFG 2009 aktualisiert, aber nicht grundsätzlich verändert worden. Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 EUR) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2010 wurde dieser Betrag mit 5,54 EUR festgestellt.

Die Regelung entspricht im Übrigen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die Anlage 6 zum GFG.

Die Gesamtdotierung wurde reduziert. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl) sind gegenüber dem GFG 2009 im Hinblick auf die Einwohnerzahl aktualisiert, aber nicht grundsätzlich verändert worden. Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2010 gegenüber dem Steuerverbund 2009 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung reduziert worden.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen, die der Klarheit der Tatbestandsmerkmale dienen sollen, und die Reduzierung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2009.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest. Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch als rückzahlbare Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und die Reduzierung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2009.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen.

Entspricht bis auf die Höhe der Gesamtdotierung den Regelungen im GFG 2009. Mit Blick auf den in der Ausgleichsverwaltung NRW weit vorangeschrittenen Erledigungsstand, den damit einhergehenden Personalabbau bei den Ausgleichsämtern sowie den Übergang eines Teils der Aufgaben des Lastenausgleichs auf das Bundesausgleichsamtsamt im Jahr 2010 wird für das Haushaltsjahr 2010 ein gegenüber dem Vorjahr deutlich abgesenkter Zuweisungsbetrag angesetzt.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs; Anpassung an die einmalige Zahlung des sog. Kinderbonus im Jahr 2009

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2009 einschließlich Absatz 3 Satz 1.

Absatz 2 regelt die Kompensation der Gemeinden zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch den nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), [S1] und § 6 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), zu zahlenden Einmalbetrag (Kinderbonus) nach dem Gesetz vom 2. März 2009 zur Sicherung von Stabilität und Wachstum in Deutschland (BGBl. I S. 416). Durch den Kinderbonus mindern sich die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen. Dem Land steht als Kompensation ein Mehrbetrag an Umsatzsteuer zu, der sich anteilig aus der Reduzierung des dem Bund zustehenden Betrages nach § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz um 880 000 000 EUR gemäß Artikel 4 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) ergibt. Es ist sachgerecht, den Umsatzsteuerermehrbetrag für das Land nach dem Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer anteilig an die Kommunen weiterzugeben. Dieser beträgt rund 26 % (15 % (Kommunen)/ 57,5 % (Land und Kommunen). Demnach wird ein Betrag von 50 Mio. EUR (= 880 000 000 EUR Festbetrag x rund 21,9 % NRW-Anteil x rund 26 % Kommunalanteil) bereit gestellt.

Absatz 3 entspricht für den Kompensationsbetrag nach Absatz 1 den Regelungen im GFG 2009. Es ist sachgerecht, auch den Kompensationsbetrag nach Absatz 2 nach dem Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verteilen.

Absatz 4 entspricht den Regelungen im GFG 2009. Es ist sachgerecht, auch den Kompensationsbetrag nach Absatz 2 zu den gleichen Terminen auszuführen.

Absatz 5 entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Zu § 22

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der Regelung im GFG 2009.

Vorschrift regelt die Verpflichtung von Innenministerium und Finanzministerium zur Bekanntgabe der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Zweckbestimmungen und der Haushaltsansätze der entsprechenden Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest. Der Begriff „Einnahmekraft“ wurde infolge der Einführung des NKF durch den Begriff „Ertragskraft“ ersetzt.

Nummer 1 beinhaltet die Regelung für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Nummer 2 beinhaltet die Regelung für die Städteregion Aachen. Diese spezielle Regelung gegenüber Nummer 1 dient der Herstellung der Finanzneutralität der Städteregion Aachen nach dem Aachen-Gesetz. Finanzneutralität im Sinne dieses Gesetzes heißt, dass die jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die

Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte.

Nummer 3 beinhaltet die Regelung für die Landschaftsverbände und entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Zu § 24

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Kreisumlage und entspricht der Regelung im GFG 2009.

Absatz 2 stellt fest, dass für die Festsetzung der Regionsumlage für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise gelten.

Zu § 25

§ 25 regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage und entspricht der Regelung im GFG 2009.

Zu § 26

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der Regelung im GFG 2009.

Zu § 27

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, erforderliche Stichtagsänderungen und Klarstellungen sowie einer neuen Höchstbetragsfestsetzung in Absatz 10 den Regelungen im GFG 2009.

Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2009.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren in den Absätzen 4 und 7 den Regelungen im GFG 2009.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

In Absatz 2 Satz 1 wurde der Begriff „Einnahmekraft“ infolge der Einführung des NKF durch den Begriff „Ertragskraft“ ersetzt.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2009.

Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtigungsverfahren).

Zu § 30

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2009.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit alleine bei Innenministerium und Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Absatz 1 entspricht der Regelung im GFG 2009.

Absatz 2 berücksichtigt die neue Gesetzessystematik in §§ 75 und 76 Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel I Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), infolge der Umstellung auf die Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF). Danach bedürfen diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Absatz 4 GO NRW einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Unter den in § 76 Absatz 1 GO NRW genannten Voraussetzungen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 32

Entspricht der Regelung im GFG 2009.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 33

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2009.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.